



## Keine Diensthaftung bei Diebstahl im Lehrerzimmer

Werden Wertgegenstände oder Bargeld im Lehrerzimmer entwendet, so haftet der Dienstherr i.d.R. nicht. Dies musste vor kurzem ein Kollege schmerzlich erfahren, dem seine Brieftasche aus der Jacke entwendet wurde, die er über eine Stuhllehne im Lehrerzimmer gehängt hatte. Obwohl das Lehrerzimmer nur mit einem Schulschlüssel zugänglich war, wurde die Haftung ausgeschlossen, weil auch „Dritte“ (Kollegen, Hausmeister etc.) Zutritt zu dem Raum haben. Kommt es hier zu einem Diebstahl, wird grobe Fahrlässigkeit unterstellt und die Haftung abgelehnt.

Wertsachen müssen während der Dienstzeit in einem sicheren Schließfach eingeschlossen werden. Dieses muss die Schule jedem Kollegen zur Verfügung stellen. Die Wertsachen dürfen allerdings nicht über Nacht in der Schule bleiben – auch nicht im Schließfach, wenn die Diensthaftung greifen soll.

Wird jedoch ein Gegenstand entwendet, der am Körper getragen wird, werden Bargeld bis zu 30 €, Kosten für ein neues Portemonnaie und die Wiederbeschaffung von Ausweisen etc. erstattet.

Zuständig für die Abwicklung solcher Fälle ist das Dezernat 6 bei der Landesschulbehörde.

## Neue Verordnung über Stellenzulagen kommt

Leiter/-innen eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für GHRFÖS sollen dann z.B. eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 150 € monatlich erhalten (bisher max. 76,69€). Damit soll die Attraktivität der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Lehrerausbildung gesteigert werden, heißt es in der Begründung.



Johannes Liedtke  
SBPR Lüneburg  
johannes.liedtke@web.de



Maria Jazdzejewski  
SBPR Osnabrück  
maria.jazdzejewski@gmx.de



Dagmar Fromme  
SBPR Braunschweig  
Dagmar.Fromme@t-online.de



Liebgard Scheel  
SBPR Hannover  
cscheel@t-online.de



Arnulf Buch  
SHPR Kultusministerium  
a.buch.vbe-nds@web.de



Dr. Ingrid Otto  
HPR Kultusministerium  
Dr-Ingrid-Otto@t-online.de